

Abschrift

Aktenzeichen:  
9 O 207/11 (2)

Verkündet am 08.06.2012

Knüttel, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vert.	Frist not.	GRZ	Ktrf.
RA	EINGEGANGEN		Ausgabe
SB	13. Juni 2012		Eintrag
Rück- spr.	Appel & Freudenberg -Rechtsanwälte-		Zeit- lung
zDA			Stat. Inhalt

# Landgericht Rostock Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [Redacted], [Redacted], [Redacted], Gz.: [Redacted]

Streithelferin:

**Autovermietung** [Redacted], vertreten durch d. vertretungsber. Gesellschafter,  
[Redacted]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted], [Redacted], [Redacted] Gz.: [Redacted]

gegen

[Redacted] **Versicherung AG**, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vor-  
sitzenden [Redacted], [Redacted], [Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted] und Partner, [Redacted], [Redacted] Gz.: MM  
[Redacted]

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Rostock durch den Vorsitzenden Richter am Land-  
gericht Ehlert als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.04.2012 für  
Recht erkannt:

9 O 207/11 (2)

- Seite 2 -

I. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von einer Forderung der Autovermietung [REDACTED] GbR, vertreten durch die Gesellschafter [REDACTED] und [REDACTED], laut Rechnung Nr. [REDACTED] vom 19.06.2009 in Höhe eines Teilbetrages von € 3.574,18 freizuhalten .

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 402,82 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.03.2011 zu zahlen.

III. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

IV. Die Beklagte hat 60% der Gerichtskosten, der Kosten der Klägerin und der Streithelferin zu tragen, der Kläger hat 40% der Gerichtskosten sowie der Kosten der Beklagten zu tragen. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages. Die Beklagte kann die Vollstreckung seitens des Klägers sowie seitens der Streithelferin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 110% des insgesamt zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht ihrerseits der Kläger bzw. die Streithelferin Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall.

Der Kläger ist Eigentümer eines Pkw Nissan Almera 1,5, Erstzulassung 06.08.2007, mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Der Pkw wurde bei einem Verkehrsunfall am 14.04.2009 beschädigt. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners für den Unfall in vollem Umfang einzustehen hat. Streit

9 O 207/11 (2)

- Seite 3 -

besteht allein darüber, inwieweit die Beklagte dem Kläger die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges zu ersetzen hat.

Der Kläger wandte sich nach dem Unfall an das Autohaus [REDACTED] Automobil GmbH, die ihm versprach sich um die Regulierung seines Schadens zu kümmern. So beauftragte der Kläger über die Fa. [REDACTED] den Sachverständigen [REDACTED] mit der Erstattung eines Gutachtens zur Feststellung der Reparaturkosten. In seinem Gutachten vom 16.04.2009 (Anl. K 1 – Bl.8 ff. GA), das der Fa. [REDACTED] Automobil GmbH nach dem von ihr erstellten Reparaturnachweis (Anl. K 4 – Bl.21 GA), noch am gleichen Tag zuging, bezifferte der Sachverständige die Reparaturkosten für den klägerischen Pkw auf € 10.854,15 zzgl. € 2.062,29 Umsatzsteuer, die Wertminderung (steuerneutral) auf € 1.150,-, den Wiederbeschaffungswert incl. Umsatzsteuer auf € 11.450,- und den Restwert auf € 1.950,- incl. Umsatzsteuer. Aus hielt er noch einen Abzug „Neu für Alt“ in Höhe von € 80,18 für angemessen. Die Reparaturdauer schätzte der Sachverständige auf 10 Werktage (ohne Sonnabend, Sonntag und Werktag) ein. Nach einem von der Beklagten eingeholten Gutachten der Fa. carexpert vom 24.04.2009 (Anl. B 1 - Bl..86 f. GA) beträgt der Restwert des Fahrzeuges € 3.177.04.

Der Kläger wartete auf eine Reparaturfreigabe durch die Beklagte, die am 28.04.2009 erfolgte. Die Fa. [REDACTED] begann am 29.04.2009 mit der Reparatur des klägerischen Pkw. Da ein Längsträger zunächst nicht lieferbar war, wurde die Reparatur am 04.05.2009 unterbrochen und erst nach dessen Lieferung am 29.05.2009 wieder aufgenommen. Nach Beendigung der Reparatur erhielt der Kläger den reparierten Pkw am 17.06.2009 zurück.

Der Kläger hatte bereits am Unfalltag über die Fa. [REDACTED] bei der Streithelferin einen Pkw angemietet. Der Formularvertrag (Anl. K 3 - 20 GA)) enthält hauptsächlich Angaben zur Person der Vertragsparteien. Weiter ist das amtliche Kennzeichen des angemieteten Fahrzeuges ([REDACTED]) aufgeführt. In der Spalte "Schadenhaftung" ist eine Selbstbeteiligung von € 500,- angegeben. In einem Abschnitt rechts unten sind Kreuze bei den Angaben "Pkw", "Privat" und "Unfallersatz" eingefügt. Im Abschnitt "Zeit" sind das Datum der Übergabe (14.04.2009) und als Rückgabetermin das Reparaturende eingetragen. Die Formularfelder

9 O 207/11 (2)

- Seite 4 -

zum Tarif bzw. zu den Kosten sind nicht ausgefüllt, lediglich im Feld Mehrwertsteuer ist "19%" eingetragen. Der Kläger unterzeichnete am 14.04.2009 außerdem ein mit "Mietwagenkosten-Übernahmebestätigung und Unfall-Kurzbericht" überschriebenes Formular der Streithelferin (Anl. S 1 - Bl.100 GA). In dem Formular hat er u.a. eine Abtretung seiner Schadensersatzansprüche gegen den Unfallgegner und dessen Haftpflichtversicherung erklärt, die von der Streithelferin angenommen wurde. Am Schluss des Formulars heißt es noch : "Ich wurde darauf hingewiesen, dass die (gegnerische) Haftpflichtversicherung den angebotenen Tarif möglicherweise nicht in vollem Umfang anerkennt.

Der Kläger nutzte den Wagen, einen Mazda 2, bis zum 06.05.2009 und gab ihn dann über die Fa. [REDACTED] an die Streithelferin zurück. Da er weiterhin einen Pkw benötigte, die Reparatur sich aber - wie geschildert - verzögerte, erhielt er stattdessen einen neuen Mietwagen vom Typ mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Der Kfz-Meister [REDACTED] von der Fa. [REDACTED] erklärte, dass er sich hinsichtlich der Reparaturdauer keine Sorgen zu machen brauche, da man sich sowieso einigen würde. Ein neuer Vertrag wurde nicht geschlossen. Den Wagen nutzte er bis zum 16.06.2009.

Mit Datum vom 19.06.2009 berechnete ihm die Streithelferin einen Betrag von € 6.618,01 für die Nutzung der Mietwagen (Anl. K 6 - Bl.23). Die Rechnung setzt sich wie folgt zusammen :

*64 Tage Ersatzfahrzeug nach Schwacke Normaltarif für Nissan Almera	
1,5/72 kw 3-07 Mietw.Gr.4 auf 3 .... 9 Wochen (63 Tage)	
Mietw.Gr. 3 a € 368,55 = € 3.478,99/ 1 Tag Gr.3 = € 67,23	€ 3.546,22
zuzüglich 30% unfallbedingte Erhöhung	€ 1.063,87
9 Wochen (63 Tage)Vers Gr. 3 a € 117,65 = € 1.058,82/	
1 Tag Gr.3 = € 16,81	€ 1.075,63
Zubringer; Abholer Firma [REDACTED] Schutow a € 21.01	€ 42,02
.....	€ 5.727,74
19% Mehrwertsteuer	€ 1.088,27
	€ 6.816,01"

9 O 207/11 (2)

- Seite 5 -

Die Beklagte leistete hierauf einen Betrag von € 926,-.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Zahlung der restlichen Mietwagenkosten.

Der Kläger ist der Ansicht, die Streithelferin habe nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Mietwagenkosten nach dem Normaltarif aus dem Schwacke-Automietpreisspiegel für ein Fahrzeug der Mietwagengruppe 3 zuzüglich eines Aufschlages von 30% zugrunde legen dürfen. Auch die Kosten für die Vollkaskoversicherung sowie für Zubringen und Abholen seien erstattungsfähig.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von der Forderung der Autovermietung [REDACTED] GbR, vertreten durch die Gesellschafter [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] lt. Rechnung Nr. [REDACTED] vom 19.06.2009 in Höhe von € 5.890,01 freizuhalten;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine streitwertneutrale Nebenforderung in Höhe von € 547,69 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.07.2009 zu zahlen.

Die Streithelferin hat sich dem klägerischen Antrag angeschlossen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

9 O 207/11 (2)

- Seite 6 -

Die Beklagte ist der Ansicht, dass Autohaus [REDACTED] habe mit der Übernahme der Schadensregulierung gegen die §§ 2, 5 RDG verstoßen, so dass das Vertragswerk zur Inanspruchnahme des Mietwagens nach den §§ 134, 138 BGB nichtig sei.

Sie ist weiter der Auffassung, dass bei einem wirtschaftlichen Totalschaden ein Mietwagen nicht unbeschränkt in Anspruch genommen werden können. Insoweit sei auch der Gedanke des § 254 Abs. BGB zu berücksichtigen. Hier wäre es wirtschaftlich sinnvoller gewesen, eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen, da die Mietwagenkosten mehr als die Hälfte der Reparaturkosten betragen.

Nach Ansicht der Beklagten ist der Tarif der Streithelferin maßlos übersetzt. Bei einem großen Autovermieter wie Sixt, Avis oder Europcar wäre ein vergleichbarer Mietwagen zu einem Preis von € 750,- im Monat zu erhalten gewesen.

Auch sei nicht nachvollziehbar, warum der Kläger nach Erhalt des Gutachtens noch zwei Wochen gewartet habe.

Für den weitergehenden Sachvortrag wird ergänzend verwiesen auf die gegenseitig ausgetauschten Schriftsätze samt Anlagen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet. Im Übrigen ist sie als unbegründet abzuweisen.

1. Dem Kläger steht noch ein Schadensersatzanspruch aus dem Verkehrsunfall vom 14.04.2009 gegen den Halter des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] aus § 7 Abs.1 StVG in Höhe von € 3574,18 zu, für den die Beklagte als Haftpflichtversicherer ge-

mäß § 115 Abs.1 Nr.1 VVG einzustehen hat.

2. Die Haftung der Beklagten zu 100% für zu ersetzende Schäden aus dem Verkehrsunfall ist unstreitig.

3. Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges während der Reparatur des Geschädigten Fahrzeuges gehören unstreitig zu den zu ersetzenden Schäden nach einem Verkehrsunfall, was von der Beklagten auch für den vorliegenden Fall nicht in Zweifel gezogen wird.

4.a) Der Anspruch berechnet sich vorliegend wie folgt:

52 Tage (7 Wochen a € 386,55, 3 Tage a 67,23 ) Miete	€ 2.907,54
52 Tage Kaskoversicherung (€ 16,81 pro Tag)	€ <u>874,12</u>
	€ 3.781,66
19 % Umsatzsteuer	€ <u>718,52</u>
	€ 4.500,18
/. Zahlung der Beklagten	€ <u>926,00</u>
	<b>€ 3.574,18.</b>

b) Wie der Bundesgerichtshof ausgeführt hat, kann ein Geschädigte

„nach § 249 Abs.2 Satz1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte hat nach dem aus

dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann (...). Darüber hinausgehende, mithin nicht erforderliche Mietwagenkosten kann der Geschädigte aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-)Tarif zugänglich war" (BGH NJW 2011, 1947, zitiert nach juris mit zahlreichen weiteren Nachweisen)."

Weiter der Bundesgerichtshof in der zitierten Entscheidung ausgeführt ( nahezu wortgleich auch BGH NJW-RR 2011, 1109, zitiert nach juris) :

„Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters.

....

Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Auch darf das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse nicht verzichten. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden (...). Demgemäß hat der erkennende Senat mehrfach ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den "Normaltarif" grundsätzlich auch auf der Grundlage des "Schwacke-Mietpreisspiegels" 2003 oder 2006 im maßgebenden Postleitzahlengebiet (ggf. mit sachverständiger Beratung) ermitteln kann (...). Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Schätzung auf der Grundlage anderer Listen oder Tabellen grundsätzlich rechtsfehlerhaft wäre (...). Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur der Klärung, wenn mit kon-



kreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (...). Der Tatrichter ist bei der Verwendung geeigneter Listen grundsätzlich frei. Insbesondere, wenn das Gericht berechtigte Zweifel an der Eignung einer Liste hat, kann es die Heranziehung einer bestimmten Liste ablehnen (...).

b) Nach diesen Grundsätzen ist der Tatrichter entgegen der Auffassung der Revision grundsätzlich weder gehindert, seiner Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO die Schwacke-Liste noch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen (...). Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen. Demgemäß wird in der Rechtsprechung nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Listen teils der Anwendung der Schwacke-Liste (...) und teils dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel (...) der Vorzug eingeräumt. Dies zeigt, dass von den Instanzgerichten - je nach Bewertung der Vor- und Nachteile - beide Listen grundsätzlich als geeignet angesehen werden, dem Tatrichter als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO zu dienen. Dies ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, zumal die Listen dem Tatrichter nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO dienen und er im Rahmen seines Ermessens von diesen - etwa durch Abschläge oder Zuschläge auf den sich aus ihnen ergebenden Normaltarif - abweichen kann. Er kann mithin auch berücksichtigen, dass die Erhebung des Fraunhofer-Instituts Internet-Buchungen mit Besonderheiten einbezieht und die Anwendung des jeweiligen Mietpreisspiegels im Einzelfall zu deutlich unterschiedlichen Ergebnissen führen kann.“

c) Die Streithelferin hat nach unbestrittenem Vortrag einen Mietwagentarif auf der Basis des Normal-Tarifs der Schwacke-Liste, herabgerechnet von Gruppe 4 auf Gruppe 3, berechnet. Diese Eingruppierung ist nicht zu beanstanden und ist auch von der Beklagten nicht beanstandet worden.

Die Heranziehung eines Normal-Tarifs aus der Schwacke-Liste ist ebenfalls nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zu beanstanden. Substanzielle Einwände gegen die Schwacke-Liste, was deren Tarife für den Raum Rostock angeht, hat die Beklagte nicht vorgetragen. Ihr Bestreiten ist daher unerheblich. Allein die Bezugnahme auf

die Entscheidung der Berufungskammer des Landgerichts vom 03.11. 2011 (1 S 105/11 – Bl.166 ff. GA) ersetzt keinen eigenen Sachvortrag.

Soweit der Kläger allerdings einen Zuschlag von 30% auf den Normal-Tarif als Unfallersatz-Tarif verlangt, steht ihm dieser vorliegend nicht zu. Wie bereits oben ausgeführt, kann es Umstände geben, die einen entsprechenden Unfallersatztarif rechtfertigen. Trotz eines diesbezüglichen richterlichen Hinweises im Beschluss 06.01.2012 zur Geltendmachung eines Unfallersatz-Tarifes haben weder der Kläger, noch die Streithelferin hierzu konkret ergänzend vorgetragen. Allein der Umstand, dass der Kläger nicht über eine Kreditkarte verfügt hat, vermag die Notwendigkeit der Anmietung eines Mietwagens zu einem Unfallersatztarif nicht zu begründen.

d) Der Kläger kann zusätzlich zu den Kosten eines Mietwagens auch die Kosten für den Abschluss einer Vollkaskoversicherung für den Zeitraum verlangen, für den er Ersatz für den Mietwagen verlangen kann. Derartige Kosten gehören zu den üblicherweise vom Schädiger zu ersetzenden Kosten (Jahnke, in : Burmann/Heß/Jahnke/Janker, 22. Aufl., zitiert nach Beck-online, m.w.N.). Den abgerechneten Tarif hat die Beklagte nicht bestritten.

e) Kosten für das Überbringen sowie das Abholen des Mietwagens kann der Kläger dagegen nicht verlangen. Warum diese Kosten zu ersetzen sind, die für einen Zusatzservice geltend gemacht werden, hat der Kläger nicht vorgetragen. Weder wohnt der Kläger an einem abgelegenen, nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichenden Ort, noch ist der Sitz des Mietwagen-Unternehmens an einem entsprechend abgelegenen Ort.

f) Ersatz der Mietwagenkosten steht dem Kläger für insgesamt 52 Tage zu.

Insoweit ist einmal der Zeitraum zu berücksichtigen, der nach Schätzung des Sachverständigen für die Reparatur zu veranschlagen war, vorliegend 10 Werktage (i.d.R. entsprechend 14 Kalendertagen). Dauert die Reparatur unvorhersehbar länger als vom Gutachterprognostiziert (z.B. infolge von Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung), geht dies zulasten des Ersatzpflichtigen, (vgl. schon BGH NJW 1982, 1519; OLG Düsseldorf OLGR 1991, 10; OLG Düsseldorf, Urteil v. 26.04.2004, Az.: I-1 U 177/03; alle zitiert nach juris; Pal.-Grüne-

berg § 249 Rz.37). Für die vorliegend unstreitig infolge der schwierigen Beschaffung eines Längsträgers eingetretene Verlängerung der Reparaturzeit (48 Tage, entspricht unter Beachtung von 3 gesetzlichen Feiertagen 31 Werktagen) kann der Kläger somit ebenfalls Ersatz für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges verlangen. Hinzu kommt die Zeit, die vom Unfall (14.04.2009) bis zur Erstellung des Gutachtens (Zugang bei der Fa. [REDACTED] Automobile am 16.04.2009) vergangen ist (3 Tage) und ein Überlegungszeitraum von 2 Tagen nach Erhalt des Gutachtens. Gerechnet ab dem Unfalltag (14.04.2009), einem Dienstag, hätte der Kläger den Reparaturauftrag am Montag, den 20.04.2009 erteilen können, die Reparatur wäre dann am 04.06.2009 beendet gewesen. Dies ergibt, gerechnet vom Unfallzeitpunkt her insgesamt 52 Tage.

Für weitere Tage kann der Kläger keinen Ersatz verlangen. Soweit er nach Erstellung des Gutachtens am 16.04.2009 mit der Beauftragung der Reparatur bis zum 29.04.2009 gewartet hat, hat er gegen die ihm nach § 254 BGB obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen. Eine Verpflichtung zum Abwarten der Reparaturfreigabe durch die Beklagte bestand nicht. Einen anderen Grund zu warten, hat er nicht vorgetragen.

5. Andere Gründe für eine Kürzung der Ersatzforderung liegen nicht vor. Zwar können u.U. auch, wie im Beschluss vom 06.02.2012 ausgeführt, Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bei der Frage, ob ein beschädigtes Fahrzeug repariert werden darf oder ob eine Wiederbeschaffung vorzunehmen ist, eine Rolle spielen und letztlich zu einer Kürzung der zu ersetzenden Mietwagenkosten führen (vgl. OLG Köln Schadens-Praxis 2006, 245, zitiert nach juris). Dies kann dann der Fall sein, wenn infolge einer langen Reparaturdauer sehr viele höhere Mietwagenkosten anfallen würden als bei einer Ersatzbeschaffung und dann die Reparaturkosten zzgl. Wertminderung zzgl. der im Reparaturfall für das Mietfahrzeug anfallenden Mehrkosten den Wiederbeschaffungswert um mehrmals 130% übersteigen. Hierbei ist aber nach Auffassung der Kammer auf die Sicht vor der Reparatur abzustellen. Ist dann – wie im vorliegenden Fall - eine lange Reparatur Dauer nicht vorhersehbar, kommt eine derartige Rechnung nicht in Betracht.

6. Ein Verstoß des Mietwagenunternehmens gegen die §§ 2, 5 RDG ist nicht ersichtlich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist z.B. die Einziehung einer an ein Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadensersatzforderung des Geschädigten auf Erstattung von Mietwagenkosten ist gemäß § 5 Abs.1 Satz RDG grundsätzlich erlaubt, wenn allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist (BGH NJW 2012, 1005, zitiert nach juris). Welche Rechtsdienstleistung vorliegend die Streithelferin durch den Abschluss des Mietwagenvertrages mit dem Kläger erbracht haben soll, ist nicht ersichtlich. Ob dies auch für die Werkstatt Automobile Anders GmbH gilt, mag dahin gestellt bleiben, da die Reparaturkosten nicht Streitgegenstand und auch von der Beklagte reguliert worden sind.

7. Da der Kläger die Kosten der Streithelferin noch nicht beglichen hat, steht ihm – wie auch beantragt – ein Freistellungsanspruch von diesen Kosten in der ausgerechneten Höhe zu

8. Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten steht dem Kläger lediglich in Höhe von € 402,82 aus abgetretenem recht der LVM Rechtsschutz-Service GmbH zu. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten gehören im Rahmen eines Schadensersatzanspruches grundsätzlich zu den ersetzenden Kosten. Im vorliegenden Fall berechnen sich die Kosten allerdings lediglich auf der Basis eines Gegenstandswertes von € 3.574,18 wie folgt:

- 1,3 Gebühr gem.2.300 VV RVG	€ 318,50
- Pauschale für Post- u. Telekommunikationsleistungen	€ <u>20,-</u>
	€ 338,50
- 19 % Umsatzsteuer	€ <u>64,32</u>
	€ <u>402,82</u>

Da die Rechtsschutzversicherung des Klägers die Kosten beglichen hat, ist der Anspruch des Klägers insoweit auf die Versicherung übergegangen (§ VVG ). Die Versicherung ihre Forderung an den Kläger zu Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung abgetreten (Anl. K 14 – Bl.48 GA).

9.Zinsen auf die Nebenforderung stehen dem Kläger erst ab Rechtshängigkeit nach § 291

9 O 207/11 (2)

- Seite 13 -

BGB. Für eine Inverzugsetzung der Beklagten hat er nichts vorgetragen.

10. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92 Abs.1,101 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr.11, 709, 711 ZPO.

Ehler  
Vorsitzender Richter am Landgericht

## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote